

Institut für die Entwicklung einer Globalen
Demokratischen Republik - kurz IDGR

z.H. Dr. Karl BAUMANN
Friedenau 35
6391 Fieberbrunn

SVA 3 – Sicherheitsverwaltung
lpd-t-sva-3@polizei.gv.at

Kontr. Verena VOITHOFER
Sachbearbeiterin

Tel.: +43 (0) 591 33 70 6314
Fax.: +43 (0) 591 33 70 7889
Kapuzinergasse 1, 6020 Innsbruck

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an lpd-t-sva-3@polizei.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 5240

Innsbruck, am 16.02.2026

**Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit aufgrund der geänderten Statuten mit
Sitzverlegung
Institut für die Entwicklung einer Globalen Demokratischen Republik - kurz IDGR**

ZVR-Zahl: 1210557998

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 03.02.2026

B E S C H E I D
Spruch

Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins Institut für die Entwicklung einer Globalen Demokratischen Republik - kurz IDGR auf Grund der am 03.02.2026 der Sicherheit angezeigten Statutenänderung. Im Zuge dieser Statutenänderung wird der Sitz von Innsbruck nach **Fieberbrunn** verlegt.

Gleichzeitig werden die für die Änderungsanzeige anfallende Eingabengebühr von € 21,00 sowie die für das Statutenexemplar zu entrichtende Beilagengebühr von € 6,00 pro Bogen zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Gebühr von somit insgesamt € 39,00 ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens auf das folgende Konto einzuzahlen:

Empfänger: LPD Tirol SVA
IBAN: AT43 0100 0000 0502 0023
Verwendungszweck: LVR 5240

Ansonsten müsste der amtliche Befund über die Verkürzung von Gebühren an das zuständige Finanzamt erstattet werden.

BEGRÜNDUNG

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit @-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einer Pauschalgebühr in der Höhe von € 50,00 zu vergebühren, die mit der Einbringung der Beschwerde fällig wird.

Diese Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer (unwiderruflichen) Zahlungsanweisung anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis

Der Verein hat gemäß § 14. Abs. (2) VerG alle seine organschaftlichen VertreterInnen unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktionen, ihrer Namen, ihrer Geburtsdaten, ihrer Geburtsorte und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschriften (§ 4. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF) sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

Der Verein hat gemäß § 14 Abs. (3) VerG der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

Eine Statutenänderung ist gemäß § 14 Abs. (1) i.V.m. § 11 VerG der Vereinsbehörde mit einem vollständigen und korrekturfreien Exemplar der geänderten Statuten schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich ist auch eine aktuelle und gültige Bekanntgabe aller organschaftlichen VertreterInnen mit den o.a. Angaben in Form einer Wahlanzeige erforderlich.

Die Änderungsanzeige ist mit € 21,00 zu vergebühren, für das Statutenexemplar sind € 6,00 pro Bogen zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landespolizeidirektor


ADir. Armin Schober

Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

1 Auszug aus dem Vereinsregister

Anmerkung:

Der Vereinsakt wird der nunmehr zuständigen Vereinsbehörde, **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel**, übermittelt.

	Datum/Zeit	2026-02-17T08:47:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	68253900575892106334984004337251622396
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	